

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

125. Stück, 07.07.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1926.) 125. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 183. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 30. Juni 1926, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
- Nr. 184. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw.
- Nr. 185. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

#### Nr. 183.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 30. Juni 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird geändert wie folgt:



## Artikel I.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stuten dürfen nur solchen Hengsten zum Decken zugeführt werden, die nach erfolgter Anführung von der Rörungskommission zur Zucht zugelassen sind.“

## Artikel II.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stutbuch und seine Nebenregister (Vorregister, Ausfuhrregister usw.) sind öffentliche Urkunden, bezgleichen auch die vom Stutbuchführer oder seinem Vertreter unterzeichneten Auszüge aus dem Stutbuch und seinen Nebenregistern und die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen über Eintragungen und Vormerkungen in dem Stutbuch und seinen Nebenregistern.“

In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Worte „Stutbuch“ eingefügt „und seinen Nebenregistern“.

## Artikel III.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Genosse ist berechtigt, eine Zuchtstute, welche nicht mehr zur Zucht verwandt wird und längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, aus der Zucht beim Züchterverband abzumelden mit der Wirkung, daß die mit dem Eigentum oder Nießbrauch an diesem Pferde verbundenen Rechte als Genosse ruhen und er für die Dauer der Nichtverwendung des Pferdes zur Zucht von der Umlage für dieses Pferd befreit ist. Jedoch bleibt er für das Rechnungsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet.“

## Artikel IV.

In § 34 Abs. 1 wird hinter dem 2. Satz unter Streichung des 3. Satzes eingeschaltet: „Zur Umlage für das

laufende Rechnungsjahr können die Besitzer auch für diejenigen Pferde herangezogen werden, die im Laufe des Rechnungsjahres in das Stutbuch auf besonderem Blatt neu eingetragen werden, für die außer Zucht gemeldeten Stuten, welche im Laufe des Rechnungsjahres wieder zur Zucht verwandt werden, und ferner für die im Laufe des Rechnungsjahres in das Zuchtgebiet eingeführten eingetragenen Pferde. Zur Umlage sind ferner auch die Besitzer für diejenigen Pferde heranzuziehen, für welche nach § 19 die Umlagepflicht fortbesteht."

In § 34 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „welcher“ ersetzt durch „welche“.

#### Artikel V.

In § 37 wird das Wort „Organe“ ersetzt durch „Organisation“.

#### Artikel VI.

In § 53 Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze gestrichen und als Abs. 5—7 folgende Bestimmungen nachgefügt:

„Die Rörungskommission ist befugt, die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Zulassungsschein einzuziehen, wenn der Hengst außerhalb des Zuchtgebietes aufgestellt wird und sich nicht im Besitze eines freiwilligen Mitgliedes des Züchterverbandes befindet.

Die Rörungskommission ist befugt, die Anführung und die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Rör- und Zulassungsschein einzuziehen, wenn über das Alter und die Abstammung des Hengstes falsche Angaben gemacht sind.

Gegen die Anordnung der Rörungskommission nach Abs. 4—6 ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 62 Abs. 2 findet Anwendung.“

#### Artikel VII.

In § 57 Abs. 4 wird als Satz 3 hinzugefügt: „Zu ihrer Kennzeichnung kann ein Kontrollbrand eingeführt

werden, der sich von dem Brandzeichen des Stutbuches unterscheiden muß."

In § 57 Abs. 5 werden die Worte „den in §§ 58—64 und 66—72“ ersetzt durch „den in §§ 58—72“.

#### Artikel VIII.

In § 58 Abs. 1 wird unter Ziffer 5 hinzugefügt:

5. „wenn ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerkttes Tier in das Zuchtgebiet eingeführt wird“.

#### Artikel IX.

§ 59 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener oder vorgemerktter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung dieser Tiere dem Erwerber alle Bescheinigungen über die Aufnahme und Vormerkung der Tiere im Stutbuch (Aufnahmeschein, Vormerkungsschein, Zertifikat usw.), bei belegten Stuten ferner den Deckschein zu verabsolgen.“

#### Artikel X.

§ 60 erhält folgende Fassung:

„Derjenige, der ein in das Stutbuch eingetragenes oder im Stutbuch vorgemerkttes Tier erwirbt, ist verpflichtet, den Erwerb nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern anzumelden.“

#### Artikel XI.

In § 63 Abs. 2 wird am Schluß vor dem Worte „mitzuteilen“ eingefügt „unter Vorlegung des Aufnahme- oder Vormerkungsscheines“.

#### Artikel XII.

In § 65 Satz 2 wird hinter den Worten „innerhalb des Zuchtgebietes“ eingefügt „oder an freiwillige Mitglieder“.

## Artikel XIII.

In § 67 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Er ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Stutenbesitzer den in § 63 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nachkommen“.

In § 67 Abs. 2 werden die Worte „nach Empfang des Deckgeldes“ gestrichen.

## Artikel XIV.

In § 74 wird am Schluß nachgefügt „§ 62 findet Anwendung.“.

## Artikel XV.

In § 81 Abs. 1 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 250 000 M“ ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 1000 R.M.“.

In Abs. 3 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 25 000 M“ ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 150 R.M.“.

Die Absätze 2 und 4 des § 81 werden gestrichen.

Oldenburg, den 30. Juni 1926.

## Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

## Nr. 184.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, wird, wie folgt, geändert:

#### Artikel I.

Im Artikel 15 § 3 des Gesetzes vom 10. April 1879 wird der Satz 2 gestrichen.

Dem Artikel 15 wird als § 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

#### § 4.

Referendare, die im Vorbereitungsdienste seit mindestens einem Jahre und drei Monaten beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium der Justiz mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Nach näherer Anordnung des Ministeriums der Justiz kann solchen Referendaren durch den Amtsrichter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen, zur Beurkundung eines Ehevertrages, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

#### Artikel II.

Hinter Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1879 wird folgender Artikel 23a eingefügt:

#### Artikel 23a.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts nicht durch ein anderes Mitglied des Landgerichts

möglich ist, kann das Ministerium der Justiz jemanden, der die Befähigung zum Richteramte erworben hat, mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Landrichters beauftragen.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

### Nr. 185.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923, wird mit folgender Maßgabe bestätigt:



Der Artikel 1 der Verordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 22 werden die Worte „60 v. H.“ jedesmal durch die Worte „45 v. H.“ ersetzt.

2. Dem § 22 wird folgender Absf. 2 angefügt:

„Als berechtigter Wehrbeitragswert gilt der Wehrbeitragswert ohne Berücksichtigung der in den §§ 19 bis 28 der Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt S. 103) vorgesehenen Abschläge.“

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh. Dr. Driver.

Röster.